



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Ice Tea

Das Video, in dem ein Teenager (15) mit einer Ice-Tea-Pet-Flasche aus der Migros sexuelle Handlungen vornimmt, verbreitete sich im Dezember 2012 wie ein Lauffeuer im Internet.



20min



Alan Garner

The Hangover (2009): Alan Garner nimmt die Hand des entführten (?) Baby, macht damit Masturbationsbewegungen und sagt: « Look he's jacking his little weenus.»

Pornografie?



Exceptio Scientia?

Darf man Pornos zu wissenschaftlichen
Zwecken ansehen/zeigen?



Balenciaga

- 16. November 2022: Die Modemarke Balenciaga veröffentlicht eine Werbekampagne mit Bildern, die Kinder zeigen, die Fetischkleider tragende Kuscheltier-Handtaschen halten
- Die Öffentlichkeit reagiert empört und wirft der Marke die Sexualisierung von Kindern vor



Screen Time

- Februar 2020: Mutter fotografiert Geschlechtsteil ihres Kindes mit Handy.
- Kind (5), das mit dem Mobiltelefon der Mutter spielen durfte, lädt das Bild auf den Youtube-Account der Mutter hoch.



[tagesanzeiger.ch](https://www.tagesanzeiger.ch)



Screen Time

- Mit fünf hat das gleiche Kind mit Handy der Mutter ein Video von sich erstellt. Dieses zeigt das nackte Geschlecht und wie das Kind sich selber berührt.
- Kind lädt Film auf Youtube-Account der Mutter hoch.
- Staatsanwaltschaft: Herstellen, Besitz, Verbreiten harter Pornografie.





Pornografie

Art. 197 StGB

Einleitung



5. Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	
Sexuelle Handlungen mit Kindern	Art. 187
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen	Art. 188
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	Art. 189
Vergewaltigung	Art. 190
Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person	Art. 191
<i>Aufgehoben</i>	Art. 192
Ausnützung einer Notlage oder Abhängigkeit	Art. 193
Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung	Art. 193a
Exhibitionismus	Art. 194
Förderung der Prostitution	Art. 195
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt	Art. 196
Pornografie	Art. 197 Abs. 1 u. 3
Pornografie	Art. 197 (Rest)
Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten	Art. 197a
Sexuelle Belästigung	Art. 198
Unzulässige Ausübung der Prostitution	Art. 199
Gemeinsame Begehung	Art 200

Delikte gegen die ungestörte sexuelle Entwicklung

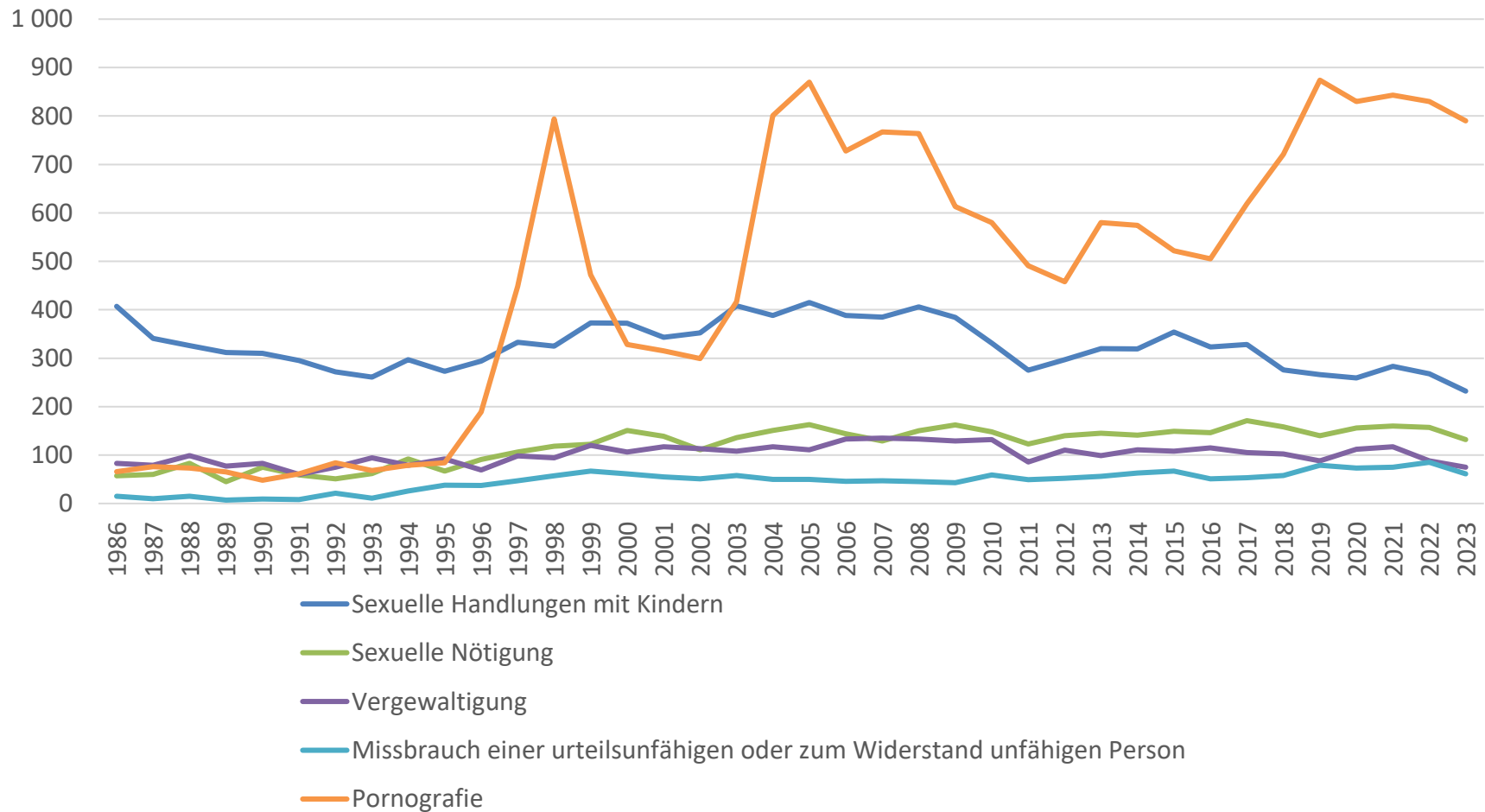
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Geschütztes Rechtsgut ist unklar oder umstritten



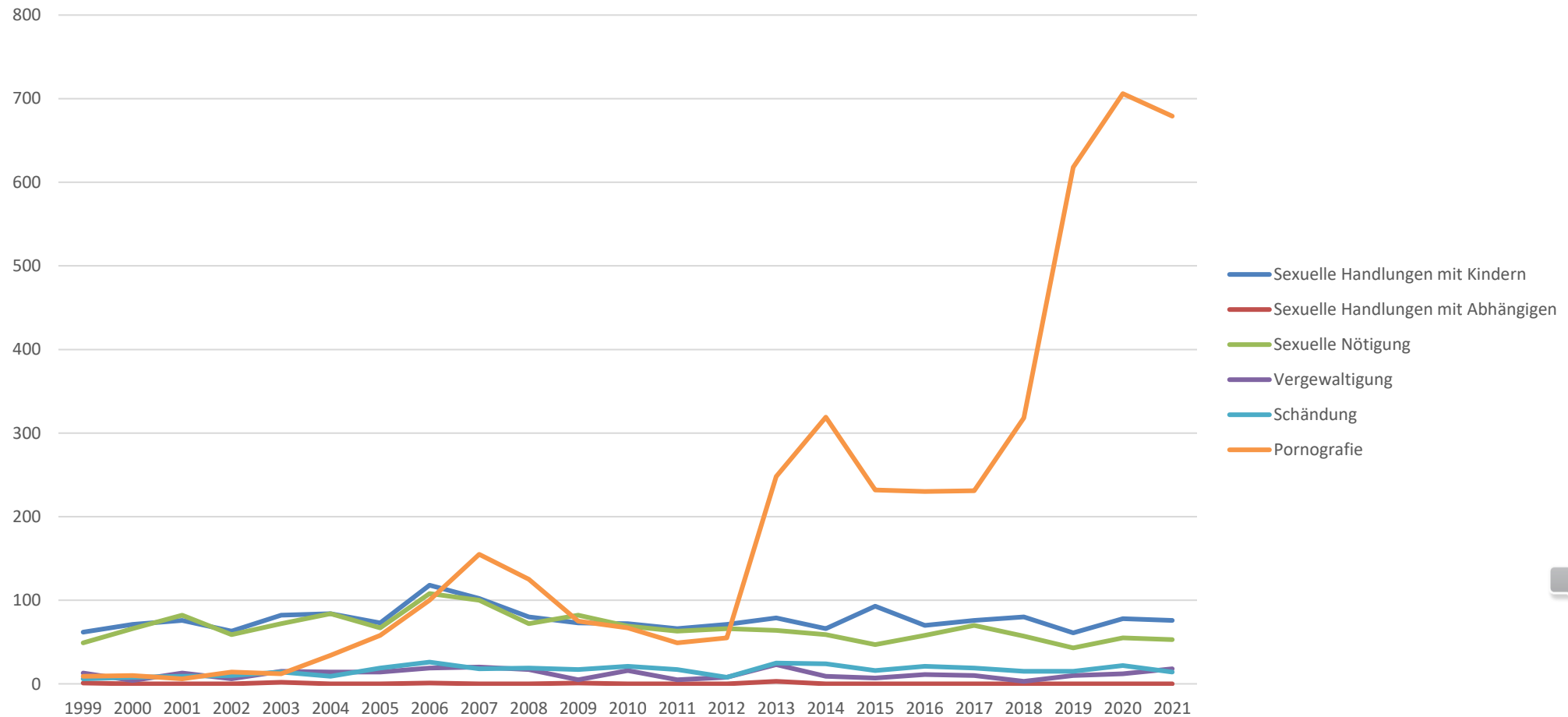
Sexualdelikte 1984 – 2023

(Erwachsene)



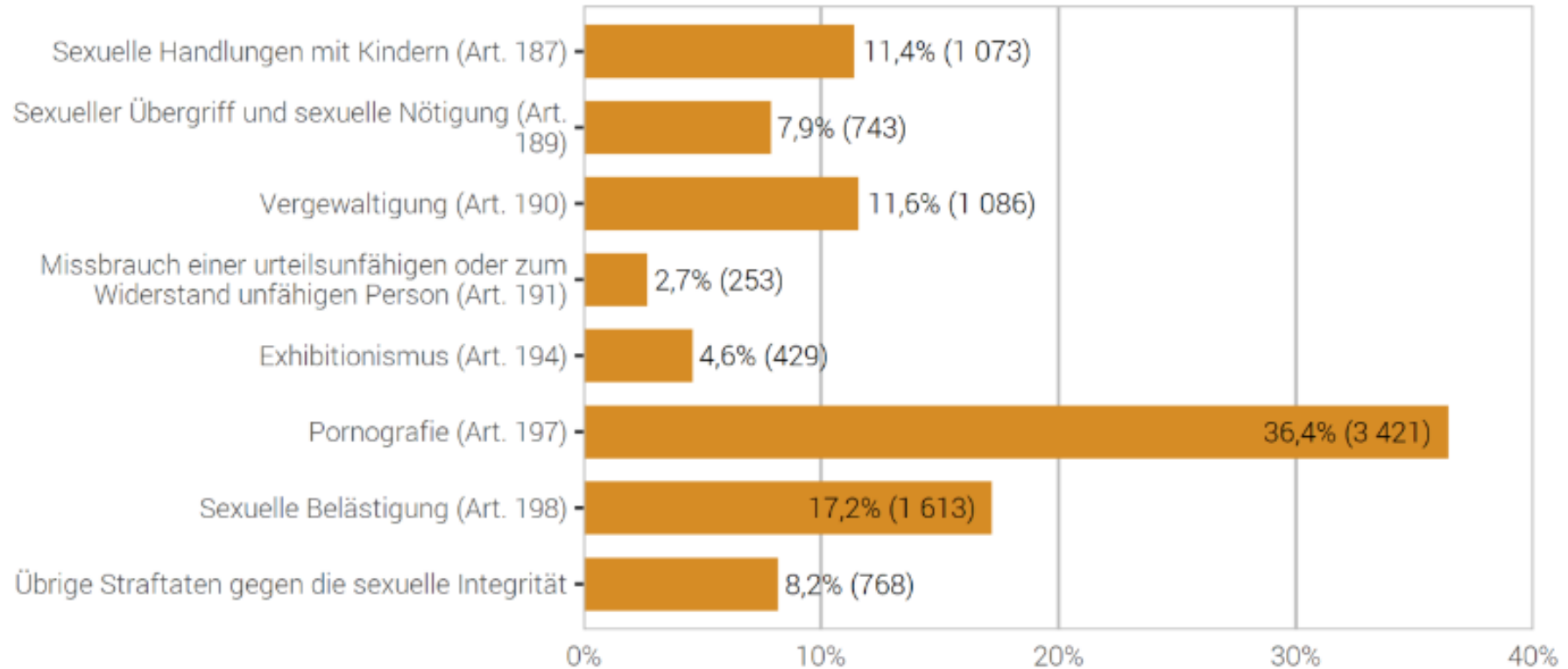
Sexualdelikte 1999 – 2021

(Jugendliche)



Straftaten gegen die sexuelle Integrität: Verteilung nach Straftaten

G 16



Quelle(n): BFS – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2024

© BFS 2025

[Polizeiliche Kriminalstatistik, Zürich 2024, 38](#)



Art. 197 – Pornografie

Französisch	Pornographie
Italienisch	Pornografia
Romanisch	Pornografia
Englisch	Pornography



Lanzarote Konvention

Kapitel VI: Materielles Strafrecht

Art. 18 – Sexueller Missbrauch

Art. 19 – Kinderprostitution

Art. 20 – Kinderpornografie

Art. 21 – Mitwirkung Kind Pornografie

Art. 22 – Unsittliches Einwirken auf Kinder

Art. 23 – Kontaktabstimmung Kindern zu Sex.H.

Art. 24 – Beihilfe Anstiftung Versuch

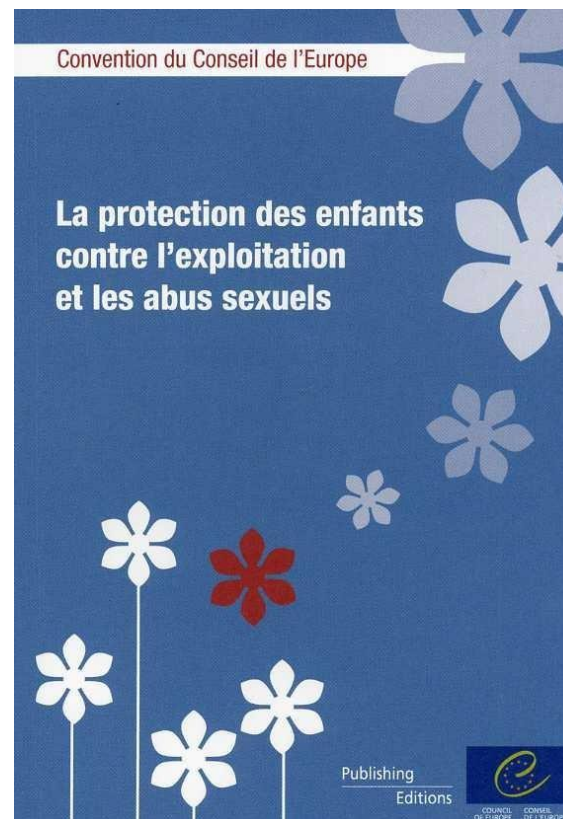
Art. 25 – Gerichtsbarkeit

Art. 26 – Verantwortlichkeit Juristischer Personen

Art. 27 – Sanktionen und Massnahmen

Art. 28 – Strafverschärfungsgründe

Art. 29 – Vorstrafen



Lanzarote-Konvention:
Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014.

Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

⁷ ...

⁸ Wer von einer minderjährigen Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, diese besitzt, konsumiert oder der dargestellten Person zugänglich macht, bleibt straflos, wenn:

- a. die minderjährige Person eingewilligt hat;
- b. die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; und
- c. der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

^{8bis} Straflos bleibt, wer von sich als minderjährige Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, besitzt, konsumiert oder einer anderen Person mit deren Einwilligung zugänglich macht.

Die Person, der diese Gegenstände oder Vorführungen zugänglich gemacht werden, bleibt für Besitz und Konsum straflos, wenn:

- a. sie dafür kein Entgelt leistet oder verspricht;
- b. die Beteiligten sich persönlich kennen; und
- c. die Beteiligten volljährig sind oder, sofern mindestens eine Person minderjährig ist, einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen.

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Anbieten von Pornografie an unter 16-Jährige

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Unaufgeforderte Konfrontation mit Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Anwerben / Veranlassen einer Minderjährigen Person zu Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Herstellung harter Pornografie

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Konsum harter Pornografie

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

Einziehung harter Pornografie

⁷ ...

⁸ Wer von einer minderjährigen Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, diese besitzt, konsumiert oder der dargestellten Person zugänglich macht, bleibt straflos, wenn:

Straflosigkeit unter Jugendlichen (Fremdherstellung)

- die minderjährige Person eingewilligt hat;
- die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; und
- der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

^{8bis} Straflos bleibt, wer von sich als minderjährige Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, besitzt, konsumiert oder einer anderen Person mit deren Einwilligung zugänglich macht.

Straflosigkeit unter Jugendlichen (Selbsterstellung)

Die Person, der diese Gegenstände oder Vorführungen zugänglich gemacht werden, bleibt für Besitz und Konsum straflos, wenn:

- sie dafür kein Entgelt leistet oder verspricht;
- die Beteiligten sich persönlich kennen; und
- die Beteiligten volljährig sind oder, sofern mindestens eine Person minderjährig ist, einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen.

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Kunst- und Wissenschaftsklausel





Pornografie

Art. 197 Abs. 1 StGB

Anbieten



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 197 – Pornografie

«Als zentrales Rechtsgut dieser Vorschrift erscheint somit die ungestörte sexuelle **Entwicklung von Kindern** und Jugendlichen. Insofern handelt es sich... um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.»



BGE 124 IV 106

RCH



Art. 197 – Pornografie

- Tätigkeitsdelikt
- Abstraktes Gefährdungsdelikt
- Offizialdelikt



BGE 124 IV 106

RCH



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

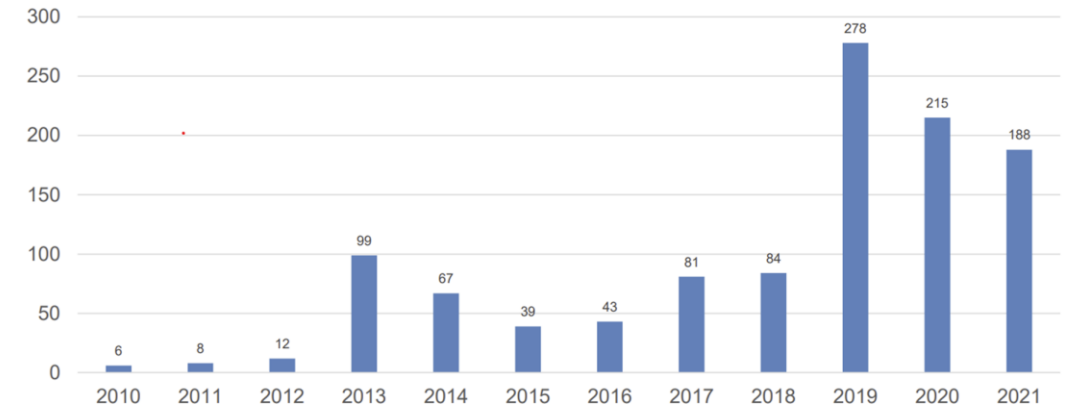
Rechtswidrigkeit

Schuld



Täter

- Jedermannsdelikt
- Auch Jugendliche
- Täter und Opfer zugleich?



Jugendstrafrechtspflege/Zürich –
Strafverfahren Pornografie



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar **verletzt** worden ist.

StPO
Strafprozessordnung



Art. 116 StPO – Opfer

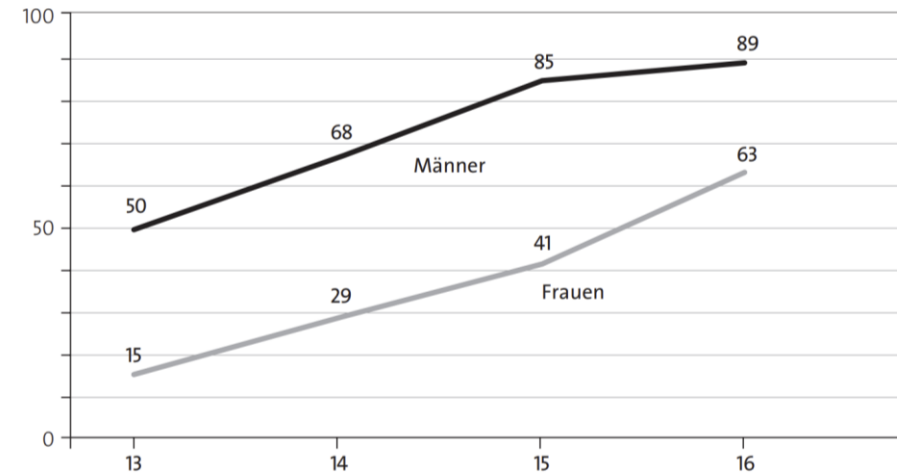
¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, **sexuellen** oder psychischen **Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung



Tatopfer

- Personen unter 16 Jahren



Alter beim ersten Pornografiekontakt,
Matthiesen 2013 148



Tatopfer

«Zwar ist einzuräumen, dass es angesichts der Fülle des pornographischen Materials, das im In- und Ausland über das Internet verbreitet wird, fraglich erscheint, ob der Jugendschutz in diesem Bereich vollumfänglich sichergestellt werden kann.» – BGE 131 IV 64



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Pornografie

Medium

Vorführung

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Tatobjekt: Pornografie

- Aus Altgriechischen abgeleitetes Kunstwort, zusammengesetzt aus πόρνη (pórnē „Hure, Dirne“) und γράφειν (gráphein „schreiben, malen, zeichnen“).
- Altphilologe K.O. Müller suchte Bezeichnung für obszöne Kunstwerke, die in Pompeji entdeckt worden waren. ([wikipedia](#))



Karl Ottfried Müller (1838) – [Bild: Ternite](#)



Tatobjekt: Pornografie

«I shall not attempt to define ... 'hard-core pornography'. But I know it when I see it.»



Justice Potter Stewart,
in: Jacobellis v. Ohio, 378 U.S. 184 (1964)



Tatobjekt: Pornografie

«Pornographie setzt ein Zweifaches voraus. Zum einen müssen die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sein, den Konsumenten **sexuell aufzureizen**. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein **blosses Sexualobjekt** erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann.»



BGE 131 IV 64



Pornografie

Weiche Pornografie (Abs. 1 und 2)

- Objektiv auf Aufreizung ausgelegt
- Reduktion auf Sexualobjekt

Harte Pornografie (Abs. 4 I und 5 II)

- Kinder (virtuell)
- Tiere (real/virtuell?)
- [Früher: Gewalt/Ausscheidungen]

Qualifiziert harte Pornografie (Abs. 4 II/5 II)

- Kinder (real)



BGE 121 IV 128 - «Samenergüsse sind keine menschlichen Ausscheidungen»



Tatobjekt: Pornografie

«Entre dans la **pornographie douce** ce qui réduit l'être humain à un objet d'assouvissement sexuel, dont on peut disposer de n'importe quelle façon, et qui en donne ainsi une image dégradante»



BGE 128 IV 260

gateway



Tatobjekt: Pornografie

«Schnappschüsse von einem in einem Liegestuhl sitzenden nackten Mädchen, auf welches bei der Aufnahme nicht eingewirkt worden ist, erfüllen den Tatbestand der Pornographie mit Kindern nicht.»



BGE 133 IV 31; s.a. 6B 180/2015



Tatobjekt: Pornografie

Nicht pornografisch: Explizite Sexszenen
in Spielfilmen (mangels Reduktion)



Tatort: Hardcore (2017)

PK StGB⁴-Trechsel/Bertossa Art. 197 N 4 f.



Tatobjekt: Pornografie

- 16. November 2022: Die Modemarke Balenciaga veröffentlicht eine Werbekampagne mit Bildern, die Kinder zeigen, die Fetischkleider tragende Kuscheltier-Handtaschen halten
- Die Öffentlichkeit reagiert empört und wirft der Marke die Sexualisierung von Kindern vor



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Pornografie

Medium

Vorführung

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[BGE 87 IV 73](#) («Die im Buchhandel erschienene deutsche Übersetzung des chinesischen Romans «Jou Pu Tuan» stellt eine unzüchtige Veröffentlichung dar.»)

Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen

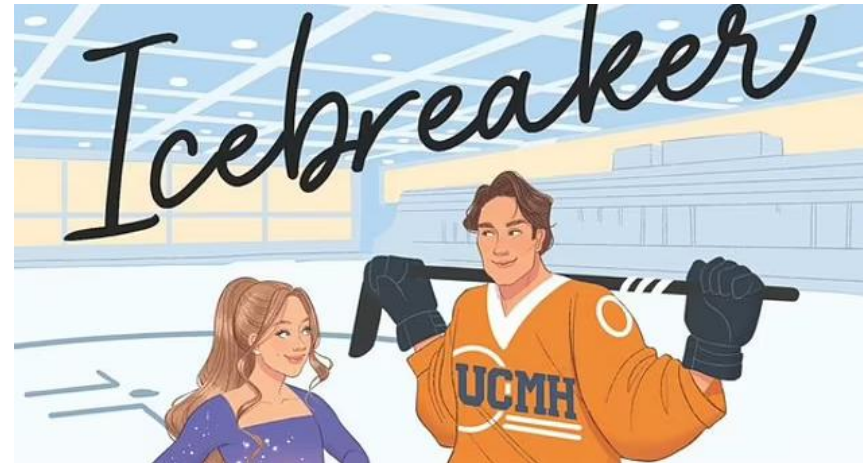


E.L. James – Fifty Shades of Grey



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Daily Mail

Children exposed to «spicy» adult fiction
by BookTok influencers, The Guardian



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



BGE 121 IV 109 («Pour les raisons qui viennent d'être évoquées, une conversation de vive voix n'est pas visée par cette liste, en l'absence d'un objet pornographique.»)



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



BGE 117 IV 276 («B. ist Eigentümer des Kinos X. in Zürich. Er führte vom 9. bis 11. Dezember 1985 den Film «Sex mit Sechzehn – kann man sexbesessene Schulmädchen überhaupt in Schach halten» einem mit Ausnahme der Altersgrenze von 18 Jahren nicht beschränkten Zuschauerkreis vor. Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat den in Frage stehenden Film am 8. Februar 1991 vollständig visioniert.»)



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- „andere“ Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Bommer (2005) – Löschung als Einziehung
von Daten



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Courbet – l'origine du monde (1866)



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Steam



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



[Beobachter.ch](#)

Eine militärische Einheit im Wallis trägt am Oberarm als selbst kreierte Logo einer nackte Frau in obszöner Pose



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Jeff Koons



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Tempel Khajuraho/Indien



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische **Vorführungen** einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Pornografie

Medium

Vorführung

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Tatobjekt: Vorführung

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Amsterdam



Tatobjekt: Vorführung

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Wedekind – Frühlingserwachen; Ninck, die nackte Wahrheit, Magazin 09/2012, 8 ff.: «Ein Deutschlehrer des Literargymnasiums Rämibühl liest mit seinen Schülern Frank Wedekind und Unica Zürn. Die Mutter einer Schülerin erstattet bei der Polizei Anzeige wegen Pornografie — und die Zürcher Staatsanwaltschaft bringt den Lehrer zu Fall.



Tatobjekt: Vorführung

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



BGE 121 IV 109 («Pour les raisons qui viennent d'être évoquées, une conversation de vive voix n'est pas visée par cette liste, en l'absence d'un objet pornographique.»)





Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Tathandlung

«Erfasst werden sämtliche privaten oder öffentlichen Handlungen, durch welche unter 16-jährigen Personen bewusst die Möglichkeit eingeräumt wird, in Kontakt mit Pornographie zu kommen, sei es auch durch deren eigenes Zutun. Ob der Jugendliche vom pornographischen Inhalt tatsächlich Kenntnis nimmt, ist irrelevant.»



BGE 131 IV 64



Tathandlung

«Die gesonderte Erwähnung der Verbreitung durch Radio und Fernsehen bedeutet dabei nicht, dass die Übermittlung durch andere Fernmeldeeinrichtungen wie das Telefon oder das **Internet** nicht erfasst würde.»



BGE 131 IV 64



Tathandlung

«Das Anbringen eines Warnhinweises, der durch blosses Anklicken zum Verschwinden gebracht werden kann, stellt keine wirksame Barriere dar, um unter 16-Jährigen den Zugriff auf pornographische Webinhalte zu verunmöglichen.»



BGE 131 IV 64



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld



Eventual-/Vorsatz

Wissen/FMH

- Pornografischer Charakter
- Zugänglichkeit <16-Jährige

Wollen/IKN

- Anbieten, zeigen etc.
- Nicht: Wollen der Kenntnisnahme



BGE 99 IV 57 – «Roxy»



Eventual-/Vorsatz

«Splicing a single frame of pornography
into family films.»



Tyler Durden – Fight Club (1999)



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Rechtswidrigkeit

Einwilligung des Jugendlichen irrelevant



This website requires you to be 18 years or older to enter.

Are you over 18?

Yes, I am



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Schuld

«Nach der Rechtsprechung gehört zum Vorsatz... nur das auf die objektiven Merkmale des Deliktstatbestandes bezogene Wissen und Wollen, nicht aber auch das **Bewusstsein der Rechtswidrigkeit** oder gar dasjenige der Strafbarkeit »



BGE 99 IV 57 – «Roxy»





Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Sanktion

- Zeigen an <16-Jährige: Vergehen



Art. 67 – Tätigkeitsverbot

³ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt..., so verbietet ihm das Gericht **lebenslanglich** jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst: ... Pornografie... nach Artikel 197 Absatz 1



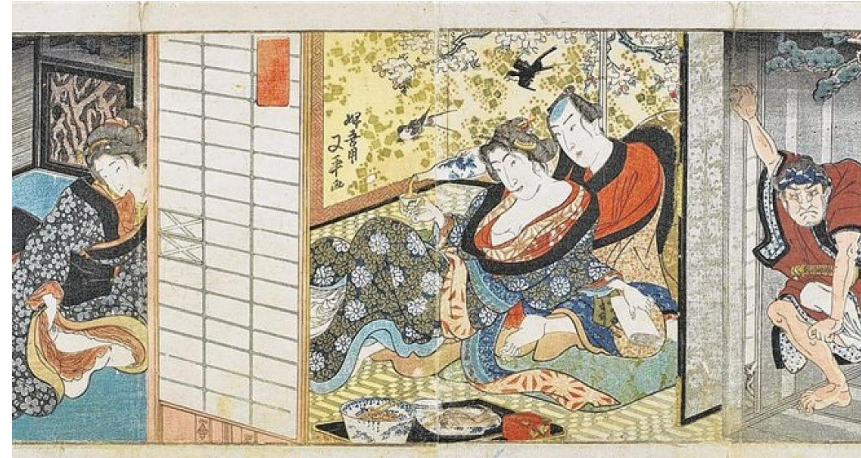
Wedekind – Frühlingserwachen; Stäuble, Rämibühl:
Lehrer kommt nicht auf die schwarze Liste,
Tagesanzeiger, 9.4.2013



Art. 69 – Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur **Begehung einer Straftat gedient haben** oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

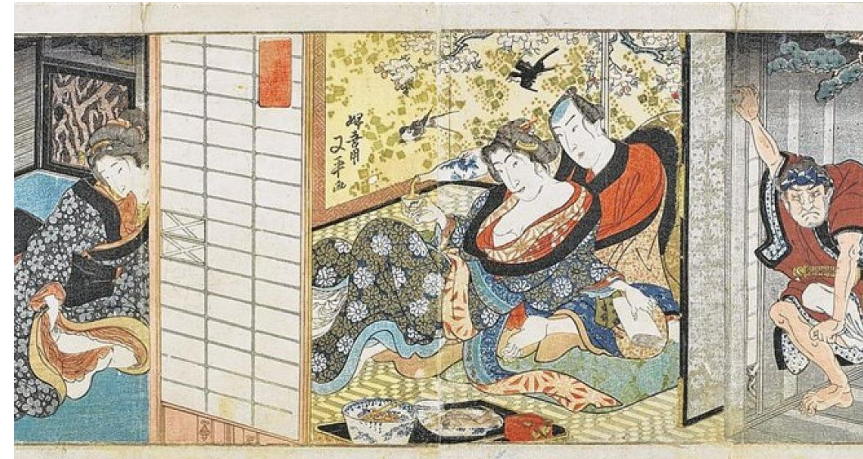


Thommen (2018) N 155



Einziehung

«lorsque l'objet présente un intérêt culturel certain, l'on prend des mesures pour le soustraire efficacement au public et pour n'y donner accès qu'à un cercle défini de **spécialistes sérieux.**»



BGE 89 IV 132 – Unzüchtige Holzschnitte





Pornografie

Art. 197 Abs. 2 StGB

Unaufgeforderte Konfrontation



Art. 197 – Pornografie

« Le 20 février 2001, Y., cheffe du Bureau jurassien de l'égalité entre femmes et hommes a reçu un courrier électronique. A ce message était joint un fichier électronique constitué de treize diapositives représentant une jeune femme habillée en peintre en bâtiments qui se dénude peu à peu.»



BGE 128 IV 260



Art. 197 – Pornografie

X. fälschte er absichtlich die Absenderadresse und gab Y., die Chefin eines Gleichstellungsbüros, als Absenderin aus. Diese erstattete Strafanzeige, nachdem sie davon erfuhr.



BGE 128 IV 260



Art. 179^{decies} – Identitätsmissbrauch

Wer die Identität einer anderen Person ohne deren Einwilligung verwendet, um dieser zu schaden oder um sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.



Botschaft 2017, 7127 ff.



Art. 197 – Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.



Art. 197 – Pornografie

«Le bien juridique protégé est l'intérêt de tout individu à ne pas être confronté, contre son gré, à la pornographie.»



BGE 128 IV 260



Art. 197 – Pornografie

- Tätigkeitsdelikt
- Gefährdungsdelikt
- Offizialdelikt (!)



BGE 128 IV 260



Art. 197 – Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld



Art. 197 – Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst **jemandem** unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld



Tatopfer

Öffentlichen Ausstellen/Zeigen:

- Kinobesucher
- Show-Besucher
- Ausstellungsbesucher
- Kioskauslage

Privaten Konfrontation

- Adressat einer Sendung
- Empfänger einer Bild-/Videodatei



BGE 128 IV 260



Tatopfer

« Le 20 février 2001, Y., cheffe du Bureau jurassien de l'égalité entre femmes et hommes a reçu un courrier électronique. A ce message était joint un fichier électronique constitué de treize diapositives représentant une jeune femme habillée en peintre en bâtiments qui se dénude peu à peu.»



BGE 128 IV 260



Art. 197 – Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- „andere“ Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Bommer (2005) – Löschung als Einziehung
von Daten



Art. 197 – Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld



Tathandlung

- Öffentlich ausstellt
- Öffentlich zeigt
- Unaufgefordert anbietet



BGE 126 IV 176 (zu StGB 261^{bis}): «Öffentlich ist eine Äusserung..., wenn sie von unbestimmt vielen Personen oder von einem grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis wahrgenommen werden kann.»



Tathandlung

- Öffentlich ausstellt
- Öffentlich zeigt
- Unaufgefordert anbietet



20 Minuten - Werbung für ein Bordell in Schwerzenbach wird an einer belebten Strasse aufgestellt; 25 Frauen, meist mit freiem Oberkörper. Juristin meldet Plakat bei der Frauenzentrale Zürich



Tathandlung

- Öffentlich ausstellt
- Öffentlich zeigt
- Unaufgefordert anbietet



Tathandlung

- Öffentlich ausstellt
- Öffentlich zeigt
- Unaufgefordert anbietet



Tathandlung

- Öffentlich ausstellt
- Öffentlich zeigt
- Unaufgefordert anbietet



BGE 128 IV 260



Tathandlung

- Öffentlich ausstellt
- Öffentlich zeigt
- Unaufgefordert anbietet



[Connect.de](https://connect.de)



Tathandlung

- Öffentlich ausstellt
- Öffentlich zeigt
- Unaufgefordert anbietet



Thommen/Stark, Ist das Versenden von «Dick Pics» strafbar?, [sui generis 2024, S. 1](#)



Tathandlung

«L'art. 197 ch. 2 al. 1 CP n'exige pas que la victime soit scandalisée, choquée ou apeurée par la représentation pornographique. L'interdiction visée par cette disposition constitue un délit de mise en danger.»



BGE 128 IV 260



Art. 197 – Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld



Eventual-/Vorsatz

Wissen/FMH

- Pornografischer Charakter
- Zugänglichkeit Öffentlichkeit
- Überraschungsmoment

Wollen/IKN

- Ausstellen, zeigen, anbieten
- Nicht: Wollen der Kenntnisnahme



BGE 128 IV 260



Art. 197 – Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Rechtfertigung

«Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.»



BGE 128 IV 260



Rechtfertigung

«Im Gegensatz zu Abs. 1 (Jugendschutz...) genügt es hier, wenn vor «Eintritt» auf eine Internetseite mit pornographischen Inhalten nach dem Alter gefragt wird, da so für jeden klar wird, dass es um derartige Inhalte geht bzw. jeder erkennt «was auf ihn zukommt».»



BSK StGB⁴-Isenring/Kessler Art. 197 N 44



Rechtfertigung

- Nichtanhandnahme/Einstellung?
- Schuldspruch ohne Strafe?
- Eher: Rechtfertigung



BGE 128 IV 260



Art. 197 – Pornografie

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit **Busse** bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld



Sanktion

- Übertretung (Art. 103 StGB)
- Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO)
- Verfolgungszwang (Art. 7 StPO)



Bommer (2005) – Löschung als Einziehung
von Daten





Pornografie

Art. 197 Abs. 3 StGB

Anwerben Minderjähriger



Art. 197 – Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Lanzarote Konvention

Kapitel VI: Materielles Strafrecht

Art. 18 – Sexueller Missbrauch

Art. 19 – Kinderprostitution

Art. 20 – Kinderpornografie

Art. 21 – Mitwirkung Kind Pornografie

Art. 22 – Unsittliches Einwirken auf Kinder

Art. 23 – Kontaktabbahnung Kindern zu Sex.H.

Art. 24 – Beihilfe Anstiftung Versuch

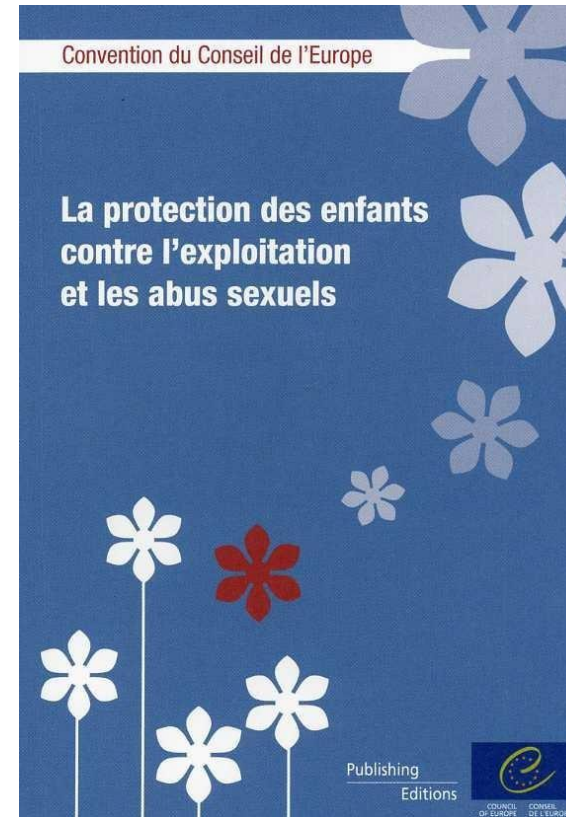
Art. 25 – Gerichtsbarkeit


Art. 26 – Verantwortlichkeit Juristischer Personen

Art. 27 – Sanktionen und Massnahmen

Art. 28 – Strafverschärfungsgründe

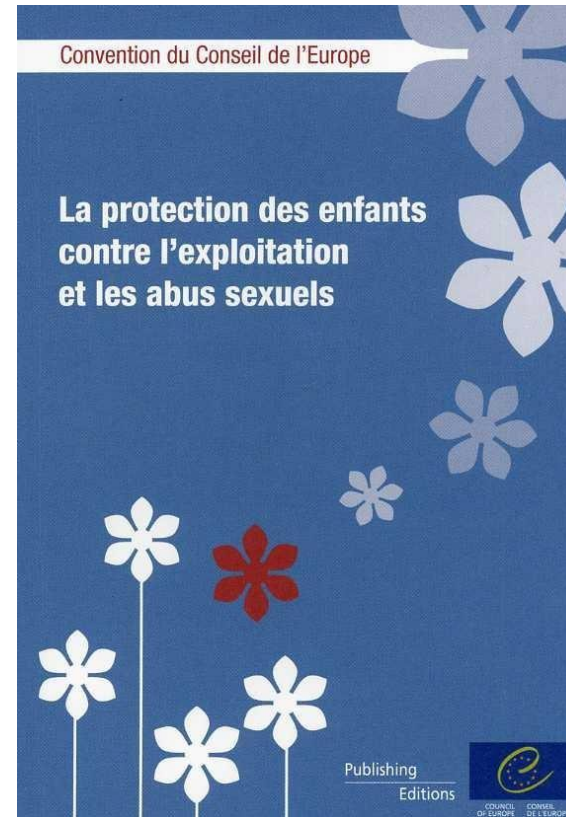
Art. 29 – Vorstrafen



Lanzarote-Konvention:
Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014 

Ratio legis

«Ziel der Bestimmung ist es ganz offensichtlich, den Zugang zu minderjährigen Darstellerinnen und Darsteller zu erschweren und damit den entsprechenden Markt 'auszutrocknen'.»



BSK StGB⁴-Isenring/Kessler
Art. 197 N 53

Art. 197 – Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Art. 197 – Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

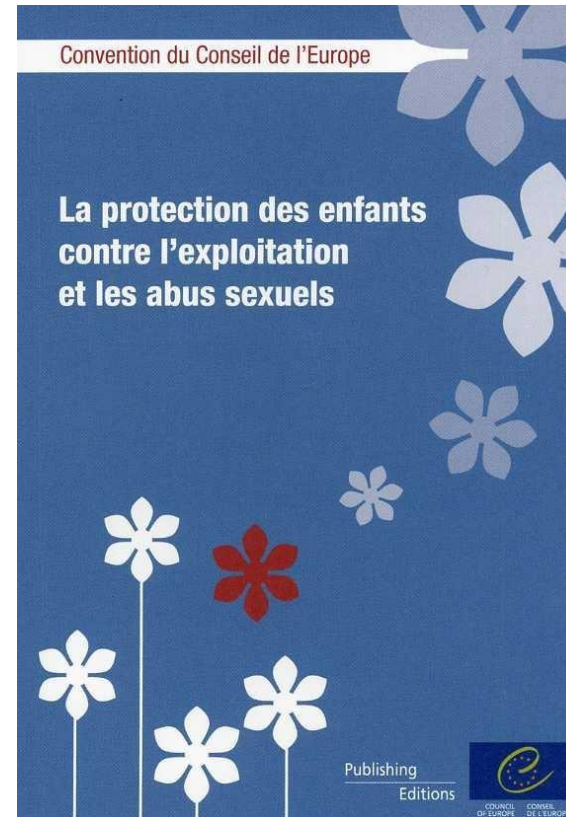
Rechtswidrigkeit

Schuld



Tatopfer

«Im Sinne dieses Übereinkommens...
bedeutet «Kind» eine Person
unter 18 Jahren.» (Art. 3 lit. a)



Lanzarote-Konvention:
Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014



Art. 115 StPO – Geschädigte Person

¹ Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar **verletzt** worden ist.

StPO
Strafprozessordnung





Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, **sexuellen** oder psychischen **Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung



Art. 197 – Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

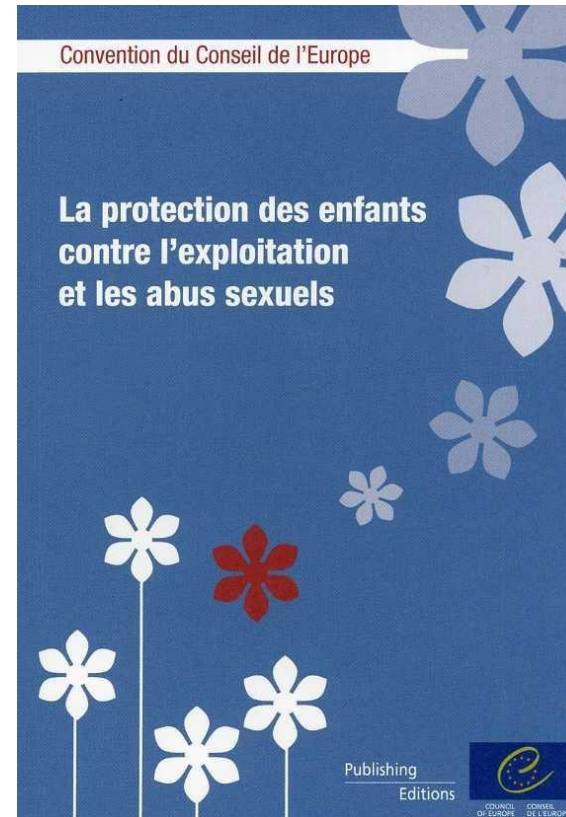
Rechtswidrigkeit

Schuld



Tathandlung

- Anwerben zur Mitwirkung (versuchte «Anstiftung»)
- Zur Mitwirkung veranlasst (vollendete «Anstiftung»)



Lanzarote-Konvention:
Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014

Art. 197 – Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld



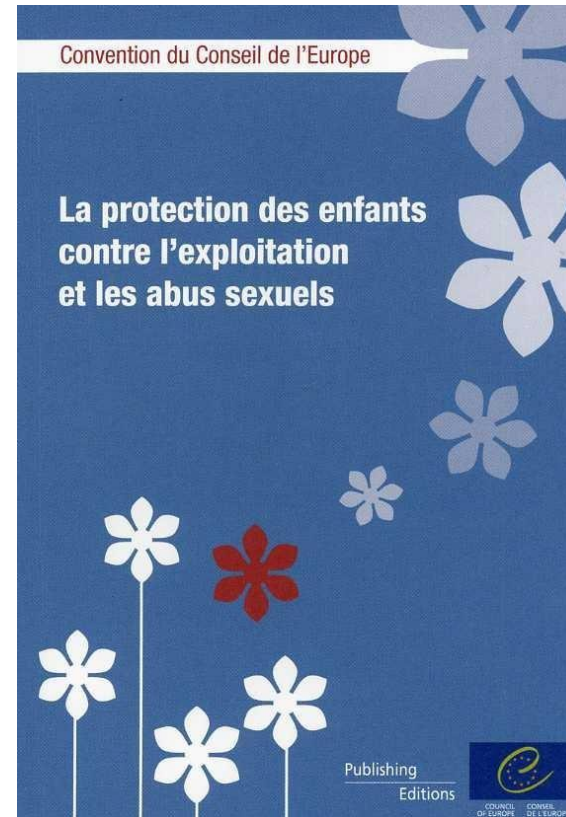
Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

- Minderjährigkeit (<18 Jahre)
- Pornografischer Charakter

Wollen/IKN

- Anwerben zur Mitwirkung
(Absichtsdelikt: «damit»)
- Zur Mitwirkung veranlasst
(IKN der Mitwirkung reicht)



BSK StGB⁴-Isenring/Kessler
Art. 197 N 57 ff.

Art. 197 – Pornografie

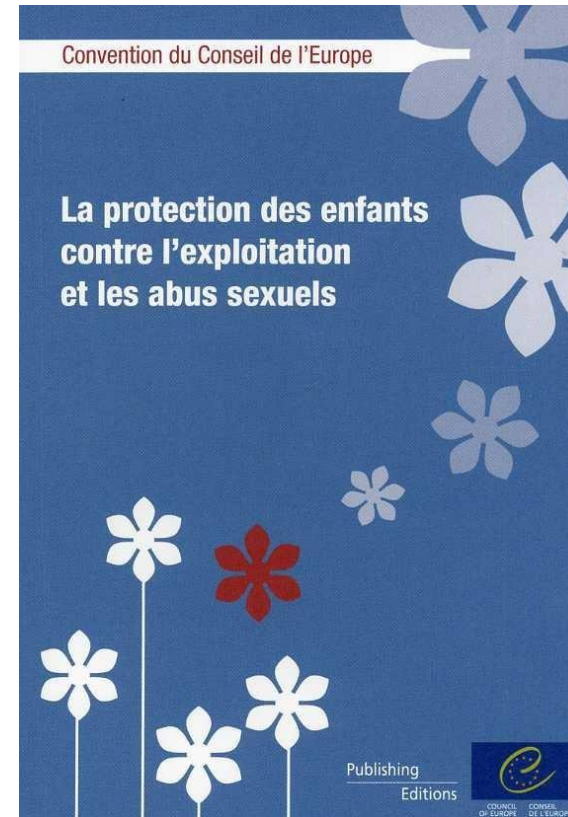
³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld



Rechtswidrigkeit

«Die **Einwilligung** des Opfers kann im Anwendungsbereich von Art. 197 Abs. 3 nicht zur Straflosigkeit des Täters führen.»



BSK StGB⁴-Isenring/Kessler
Art. 197 N 55

Pornografie

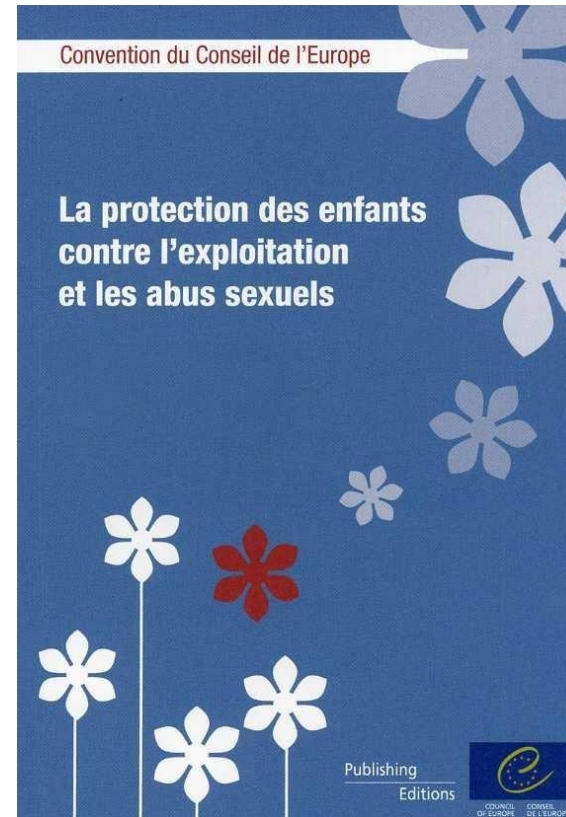
³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld



Sanktion

- Vergehen
- Universalitätsprinzip (StGB 5 I c)
- Lebensl. Tätig.verbot (StGB 67 III d 1)
- Einziehung (StGB 69 – prod. sceleris)



BSK StGB⁴-Isenring/Kessler
Art. 197 N 55



Pornografie

Art. 197 Abs. 4 StGB

Harte Pornografie

Herstellung



Lanzarote Konvention

Kapitel VI: Materielles Strafrecht

Art. 18 – Sexueller Missbrauch

Art. 19 – Kinderprostitution

Art. 20 – Kinderpornografie

Art. 21 – Mitwirkung Kind Pornografie

Art. 22 – Unsittliches Einwirken auf Kinder

Art. 23 – Kontaktabbahnung Kindern zu Sex.H.

Art. 24 – Beihilfe Anstiftung Versuch

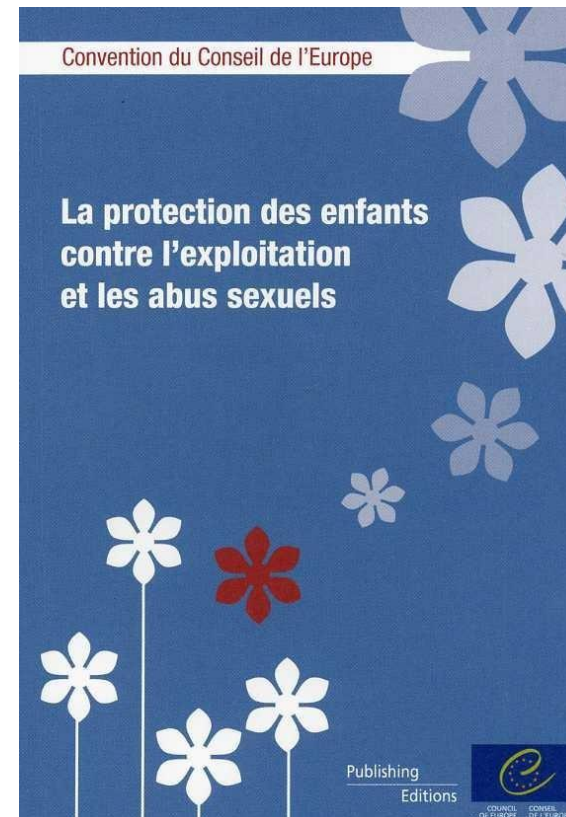
Art. 25 – Gerichtsbarkeit

Art. 26 – Verantwortlichkeit Juristischer Personen

Art. 27 – Sanktionen und Massnahmen

Art. 28 – Strafverschärfungsgründe

Art. 29 – Vorstrafen



Lanzarote-Konvention:
Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014

Rechtsgut

«Als zentrales Rechtsgut ... erscheint die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Insofern handelt es sich bei dieser Vorschrift um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.»



BGE 128 IV 25



Rechtsgut

«...auch dem Schutz der Erwachsenen. Dem liegt ...der Gedanke zugrunde, dass sich die im Gesetz genannten Darstellungen und Vorführungen auf den Verbraucher **korrumpierend** auswirken können, mithin an sich geeignet sind, beim Betrachter u. a. die Bereitschaft zu erhöhen, das Geschehen selbst nachzuahmen. In diesem Sinne weckt der Konsum kinderpornographischer Erzeugnisse die **Nachfrage** für die Herstellung solcher Produkte...»



BGE 128 IV 25; str. AnnK StGB-
Scheidegger, Art. 197 N 2



Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.



Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit **Tieren** oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit **Minderjährigen** zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit **Minderjährigen** zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Tatopfer

- (Sehr) mittelbarer Schutz
- Abstraktes Gefährdungsdelikt
- Tatsächlicher Übergriff bereits vorbei

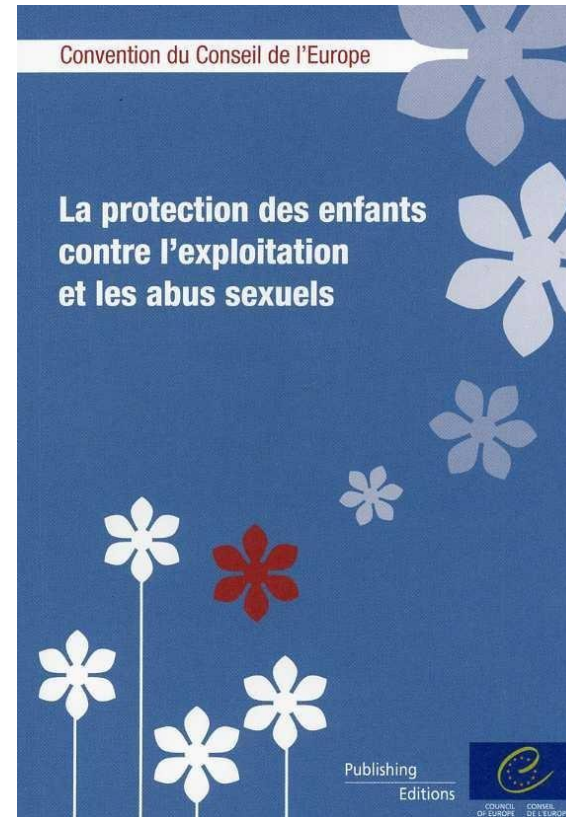


BGE 128 IV 25



Tatopfer

«Im Sinne dieses Übereinkommens...
bedeutet «Kind» eine Person unter 18
Jahren.» (Art. 3 lit. a)



Lanzarote-Konvention:
Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014

Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Pornografie

Hart

Medium

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Tatobjekt: Pornografie

«Pornographie setzt ein Zweifaches voraus. Zum einen müssen die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sein, den Konsumenten **sexuell aufzureizen**. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein **blosses Sexualobjekt** erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann.»



BGE 131 IV 64



Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Pornografie

Hart (einfach)

Medium

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen **tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Pornografie

Hart (qualifiziert)

Medium

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Harte Pornografie

Weiche Pornografie (Abs. 1 und 2)

- Anbieten an <16-Jährige
- Öffentl. Zeigen/unaufgefordert Anbieten

Harte Pornografie (Abs. 4 I und 5 I)

- Kinder (virtuell)
- Tiere (real)
- [Früher: Gewalt/Ausscheidungen]

Qualifiziert harte Pornografie (Abs. 4 II/5 II)

- Kinder (real)



Kinderpornografie

«Am Anfang hat hier die Frage zu stehen, ob und, wenn ja, wie man die Strafwürdigkeit virtueller Kinderpornografie begründen kann...»



Wolfgang Wohlers, Strafbarkeit des Umgangs mit Kinderpornografie, AJP 4/2020, 389 ff., 395 f.

Nora Scheidegger, Ist das noch Kinderpornografie?, ZStrR 2014, 318 ff.



Kinderpornografie?

The Hangover (2009): Alan Garner nimmt die Hand des entführten (?) Baby, macht damit Masturbationsbewegungen und sagt: « Look he's jacking his little weenus.»

Pornografie?



Tierpornografie

Art. 16 Tierschutzverordnung – Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

¹ Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

² Namentlich sind verboten:

j. sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;



Tierimrecht.org



Gewaltpornografie

- Art. 197 Abs. 4/5 StGB/2024 «Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen» als harte Pornografie
- Einverständlicher gewalttätiger Sex erfüllt keinen Straftatbestand.
- Strafwürdigkeit? Nachfrage/Korrumpierung
- Echte Vergewaltigung: Art. 135 StGB – Gewaltdarstellungen



Blick.ch - April 2025: Auf der Plattform «Steam» wird das Game «No Mercy» angeboten, in dem der Spieler in die Rolle eines Mannes schlüpft, der seine Mutter beim Fremdgehen erwischt – worauf er Rache schwört und sie und andere Frauen vergewaltigt.



Art. 197 StGB/2014 – Exkrementalpornografie

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



«Samenergüsse sind keine menschlichen Ausscheidungen» - BGE 121 IV 128



Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Pornografie

Hart

Medium

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Tatobjekt: Medium

- Schriften
- Tonaufnahmen
- Bildaufnahmen
- Abbildungen
- „andere“ Gegenstände solcher Art
- Pornografische Vorführungen



Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

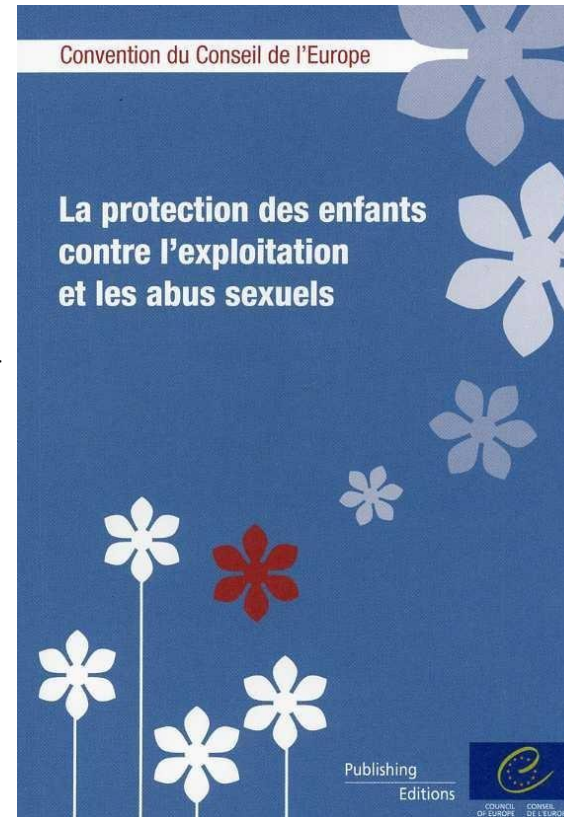
Schuld



Tathandlung: Kommerzialisierung

1. Herstellt
2. Einführt
3. Lagert
4. In Verkehr bringt
5. Anpreist
6. Ausstellt
7. Anbietet
8. Zeigt
9. Überlässt
10. Zugänglich macht
11. Erwirbt
12. Über elektr. Mittel beschafft
13. Sonst wie beschafft
14. Besitzt

Kommerzialisierungs-
handlungen



[BGE 131 IV 16](#)

(«Wer kinderpornographisches Bildmaterial ... durch gezieltes Herunterladen vom Internet auf einen Datenträger abspeichert, macht sich der Herstellung von harter Pornographie strafbar»).

Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Eventual-/Vorsatz

Wissen/FMH

- Pornografischer Charakter
- Kinder <18 Jahren
- Sexuelle Handlung mit Tier
- Bewusstes Herstellen (Download?)



Wollen/IKN

- Nicht: Korruption/Nachfrage



Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Pädophilie

Leidet eine Täter unter einer sehr stark ausgeprägten Pädophilie, kann sich die Frage stellen, ob er fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln (Art. 19 Abs. 1 StGB).



ICD-11 - 6D32 Pedophilic disorder



Art. 197 – Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Sanktion

- Tier-/virt. Kinderpornografie: Vergehen (StGB 10 III)
- Reale Kinderpornografie: Verbrechen (StGB 10 II)
- Universalitätsprinzip (StGB 5 I c)
- Reale Kinderporno. oblig. Landesv. (StGB 66a I h)
- Lebenslängliches Tätigkeitsverbot (StGB 67 III d 2)
- Einziehung (StGB 197 VI)
- ~~– Bereicherungsabsicht: zusätzl. Geldstrafe (VII)~~
- Meldung FedPol (StGB 362)





Pornografie

Art. 197 Abs. 5 StGB

Harte Pornografie

Konsum



Art. 197 – Pornografie

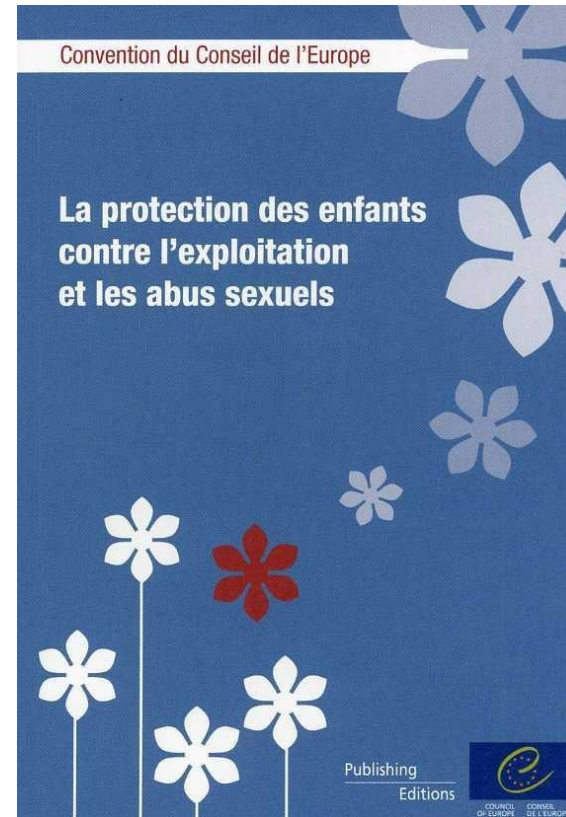
⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tatobjekt
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld



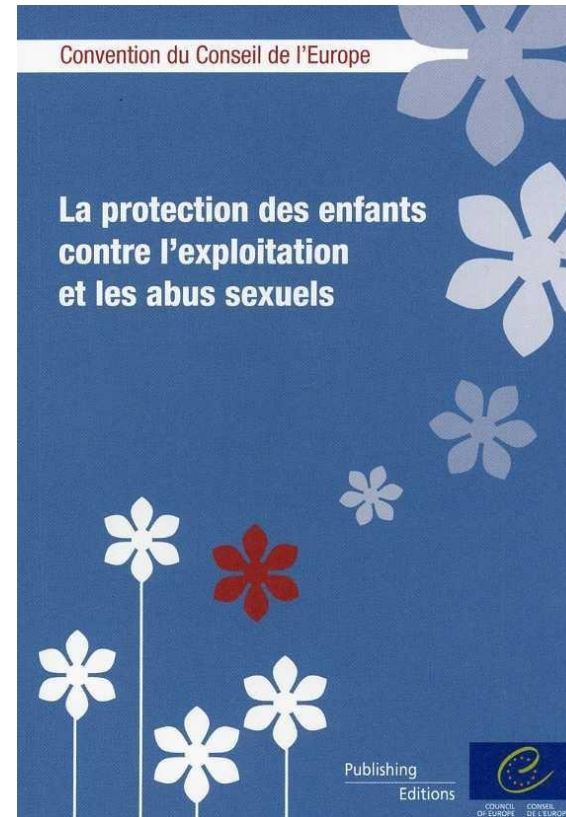
Tathandlung: Konsum

- Konsumiert
- Zum eigenen Konsum:
 - Herstellt
 - Einführt
 - Lagert
 - Erwirbt
 - Sich über elektr. Mittel beschafft
 - Sonst wie beschafft
 - Besitzt



Tathandlung: Konsum

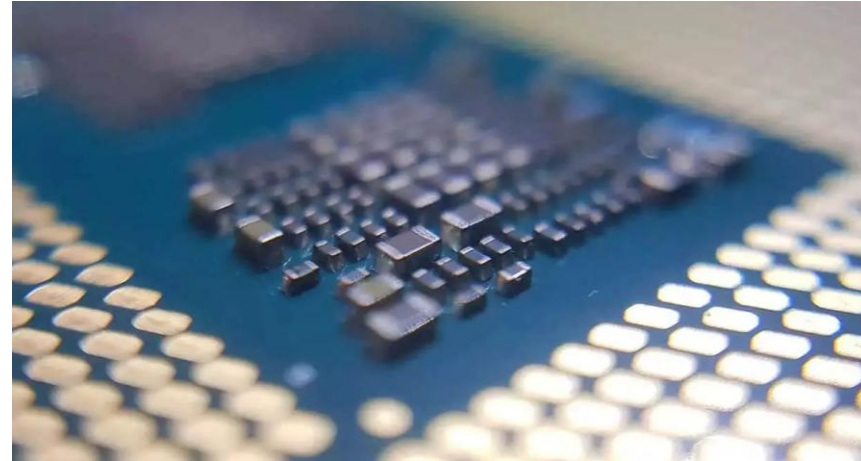
- Konsumiert
- Zum eigenen Konsum:
 - Herstellt
 - Einführt
 - Lagert
 - Erwirbt
 - Sich über elektr. Mittel beschafft
 - Sonst wie beschafft
- Besitzt



Botschaft Lanzarote-Konvention (2012) («Nach geltendem Recht ist der **besitzlose Konsum** von harter Pornografie... nicht strafbar. Diesbezüglich besteht somit aus Sicht der Konvention ein Regelungsbedarf»).

Besitz

« Hinsichtlich der verbotenen pornographischen Daten im **Cache-Speicher** verfügt der Computerbenutzer über die Herrschaftsmacht. »



BGE 137 IV 208



Art. 197 – Pornografie

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



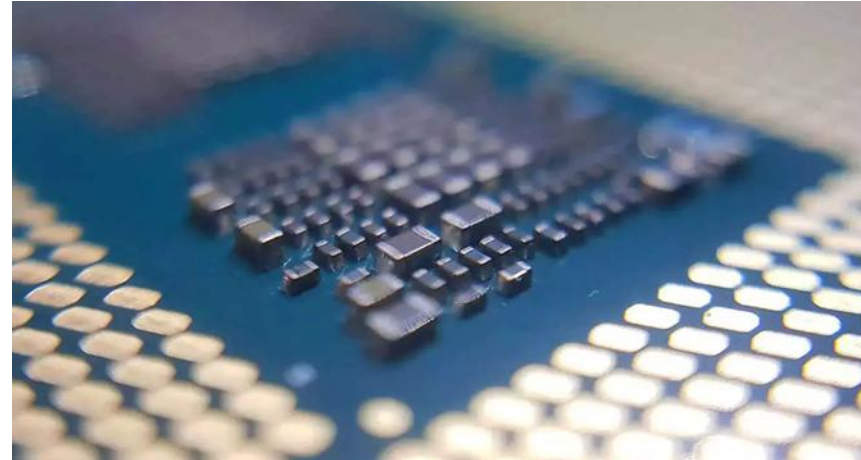
Eventual-/Vorsatz

Wissen/FMH

- Pornografischer Charakter
- Kinder <18 Jahren
- Bewusstes Besitzen

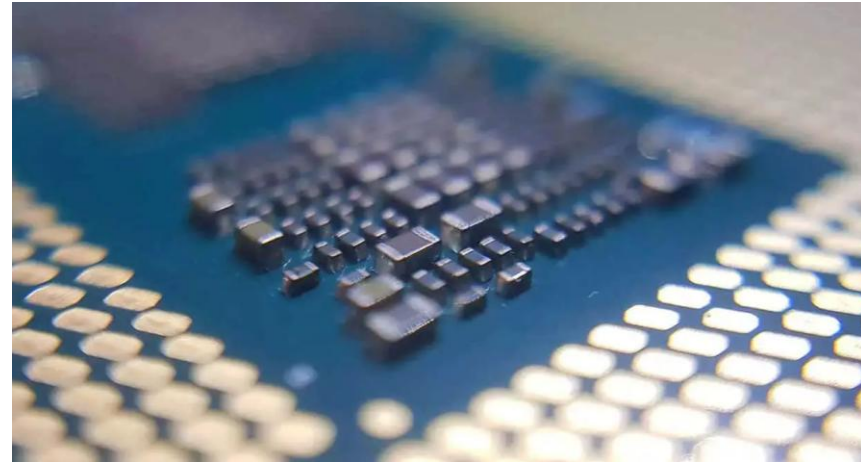
Wollen/IKN

- Nicht: Korrumpierung/Nachfrage



Eventual-/Vorsatz

«Der subjektive Tatbestand des Besitzens von pornographischen Dateien im Cache-Speicher ist zurückhaltend zu bejahen. Ein ungeübter Computer-/Internetbenutzer, der von der Existenz des Cache-Speichers und den darin enthaltenen Daten nichts weiss, fällt als Täter nach Art. 197 Ziff. 3bis StGB ausser Betracht. »



BGE 137 IV 208



Sanktion

- Konsum Tier-, realer und virtueller Kinderpornografie: Vergehen (StGB 10 III)
- Lebenslängliches Tätigkeitsverbot bei realer/virtueller Kinderpornografie (StGB 67 III d 2)
- Einziehung (StGB 197 VI)





Pornografie

Art. 197 Abs. 6 StGB

Harte Pornografie

Einziehung



Art. 197 – Pornografie

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch





Pornografie

Art. 197 Abs. 8 StGB

Pornografie unter Jugendlichen
(Sexting)



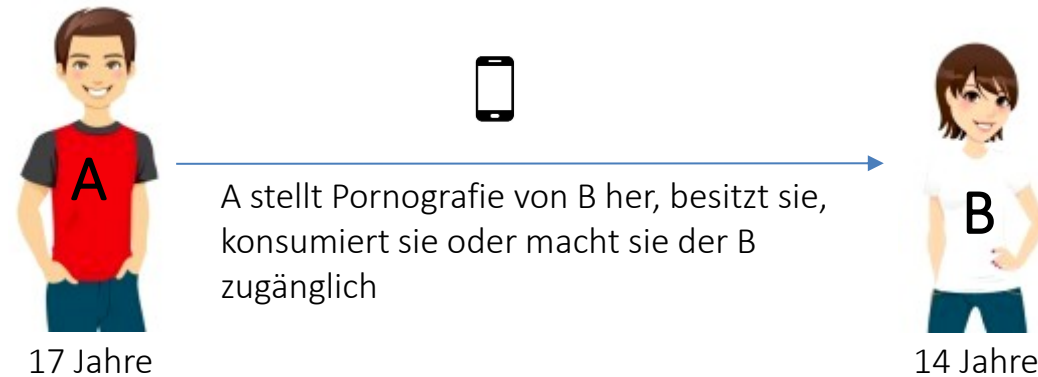
Art. 197 – Pornografie

§ Wer **von einer minderjährigen Person** Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, diese besitzt, konsumiert oder der dargestellten Person zugänglich macht, bleibt straflos, wenn:

- a. die minderjährige Person eingewilligt hat;
- b. die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; und
- c. der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.



Pornografie



Straflosigkeit von A, wenn:

1. Einwilligung der B
2. A leistet oder verspricht kein Entgelt dafür
3. Altersunterschied zw. A und B \geq 3 Jahre



Screen Time

- Februar 2020: Mutter fotografiert Geschlechtsteil ihres Kindes mit Handy.
- Kind (5), das mit dem Mobiltelefon der Mutter spielen durfte, lädt das Bild auf den Youtube-Account der Mutter hoch.



[tagesanzeiger.ch](https://www.tagesanzeiger.ch)





Pornografie

Art. 197 Abs. 8^{bis} StGB

Pornografie unter Jugendlichen
(Selfie-Sexting)



Art. 197 – Pornografie

^{8bis} Strafflos bleibt, wer **von sich als minderjährige Person** Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, besitzt, konsumiert oder einer anderen Person mit deren Einwilligung zugänglich macht.

Die Person, der diese Gegenstände oder Vorführungen zugänglich gemacht werden, bleibt für Besitz und Konsum strafflos, wenn:

- a. sie dafür kein Entgelt leistet oder verspricht;
- b. die Beteiligten sich persönlich kennen; und
- c. die Beteiligten volljährig sind oder, sofern mindestens eine Person minderjährig ist, einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen.



Art. 197 – Pornografie

A stellt
Pornografie von
sich selbst her,
besitzt &
konsumiert sie



17 Jahre

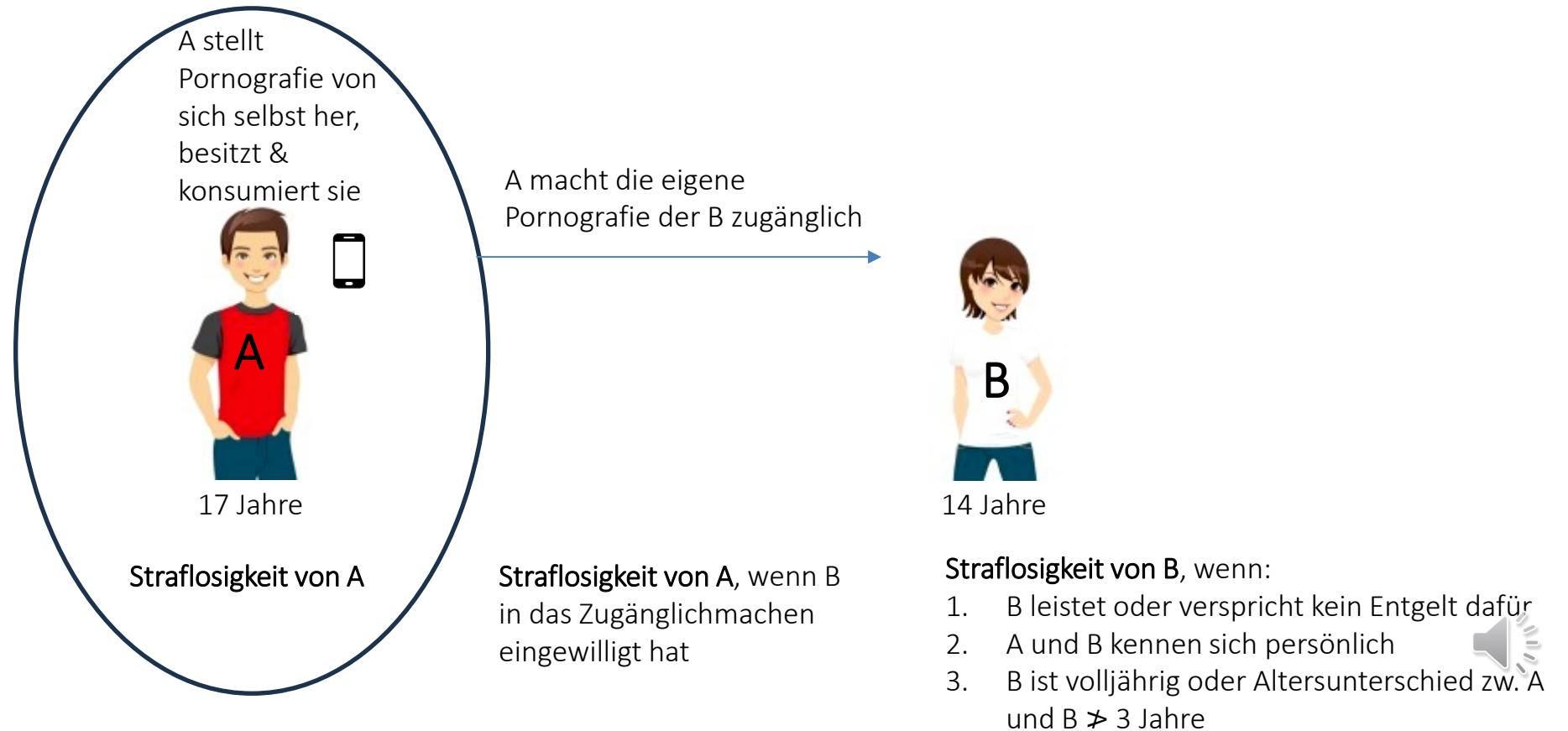
Straflosigkeit von A



14 Jahre



Art. 197 – Pornografie



Ice Tea

Das Video, in dem ein Teenager (15) mit einer Ice-Tea-Pet-Flasche aus der Migros sexuelle Handlungen vornimmt, verbreitete sich im Dezember 2012 wie ein Lauffeuer im Internet.



20min



Screen Time

- Mit fünf hat das gleiche Kind mit Handy der Mutter ein Video von sich erstellt. Dieses zeigt das nackte Geschlecht und wie das Kind sich selber berührt.
- Kind lädt Film auf Youtube-Account der Mutter hoch.
- Staatsanwaltschaft: Herstellen, Besitz, Verbreiten harter Pornografie.





Pornografie

Art. 197 Abs. 9 StGB

Kultur und Wissenschaft



Pornografie

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Art. 197 – Pornografie

¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tatobjekt

~~Pornografie~~ (Kultur/Wissenschaft)

Medium

Vorführung

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen



Art. 197 – Pornografie

«Pornographie setzt ein Zweifaches voraus. Zum einen müssen die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sein, den Konsumenten **sexuell aufzureizen**. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses **Sexualobjekt** erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. »



BGE 131 IV 64



Art. 197 – Pornografie

«Der Richter hat daher von Fall zu Fall über den kulturellen Wert eines Werkes zu entscheiden. Massgebend kann dabei weder das Selbstverständnis des Kunstschaffenden sein, noch das Kunstverständnis des Durchschnittsmenschen... vielmehr aus der Sicht eines künstlerisch aufgeschlossenen Betrachters zu beurteilen... Dies wird dem Richter in der Regel möglich sein, ohne einen Sachverständigen beizuziehen.»



Hundstage (2001)

BGE 131 IV 64



Art. 197 – Pornografie

«Nicht pornografisch ist eine noch so explizite Liebesszene, wenn sie in einen nicht auf Sexualität beschränkten Gesamtzusammenhang eingebettet ist.»



Hundstage (2001)

PK StGB⁴-Trechsel/Bertossa, Art. 197 N 5



Pornografie

In dubio pro arte



Hundstage (2001)

BSK StGB⁴-Isenring/Kessler Art. 197 N 66



Pornografie

In dubio pro arte



Tempelanlage Khajuraho, Indien



Exceptio Scientia?

Darf man Pornos zu wissenschaftlichen
Zwecken ansehen/zeigen?





Pornografie

Art. 197 StGB

Zusammenfassung



¹ Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Anbieten von Pornografie an unter 16-Jährige

² Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft. Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

Unaufgeforderte Konfrontation mit Pornografie

³ Wer eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder wer sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Anwerben / Veranlassen einer Minderjährigen Person zu Pornografie

⁴ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Herstellung harter Pornografie

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

⁵ Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Konsum harter Pornografie

Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁶ Bei Straftaten nach den Absätzen 4 und 5 werden die Gegenstände eingezogen.

Einziehung harter Pornografie

⁷ ...

⁸ Wer von einer minderjährigen Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, diese besitzt, konsumiert oder der dargestellten Person zugänglich macht, bleibt straflos, wenn:

- die minderjährige Person eingewilligt hat;
- die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; und
- der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Straflosigkeit unter Jugendlichen (Fremdherstellung)

^{8bis} Straflos bleibt, wer von sich als minderjährige Person Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellt, besitzt, konsumiert oder einer anderen Person mit deren Einwilligung zugänglich macht.

Die Person, der diese Gegenstände oder Vorführungen zugänglich gemacht werden, bleibt für Besitz und Konsum straflos, wenn:

- sie dafür kein Entgelt leistet oder verspricht;
- die Beteiligten sich persönlich kennen; und
- die Beteiligten volljährig sind oder, sofern mindestens eine Person minderjährig ist, einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen.

Straflosigkeit unter Jugendlichen (Selbtherstellung)

⁹ Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Absätze 1–5 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

Kunst- und Wissenschaftsklausel



Art. 197 – Pornografie

«Pornographie setzt ein Zweifaches voraus. Zum einen müssen die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sein, den Konsumenten **sexuell aufzureizen**. Zum anderen ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses **Sexualobjekt** erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. »



BGE 131 IV 64



Harte Pornografie

Weiche Pornografie (Abs. 1 und 2)

- Anbieten an <16-Jährige
- Öffentl. Zeigen/unaufgefordert Anbieten

Harte Pornografie (Abs. 4 I und 5 I)

- Kinder (virtuell)
- Tiere (real)
- [Früher: Gewalt/Ausscheidungen]

Qualifiziert harte Pornografie (Abs. 4 II/5 II)

- Kinder (real)



Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})





Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

